

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

Gemäß § 6 des hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) hat der Magistrat der Stadt Hünfeld in seiner Sitzung am 16.01.2023 entschieden:

- Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen anlässlich
a. des Frühlingsmarktes am 26.03.2023,
b. der Hünfelder Landpartie am 01.10.2023,
c. des Martinsmarktes am 12.11.2023
jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr freigegeben.
- die Freigaben sind räumlich beschränkt auf die Kernstadt Hünfeld.
- das Offenhalten von Ladengeschäften mit den überwiegenden Warensortimenten des Lebensmitteleinzelhandels wird nicht erlaubt.
- Die sofortige Vollziehung der Entscheidung Ziffer 1 bis 3 wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er kann beim Magistrat der Stadt Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld, eingelegt werden.

Das Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Anordnung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Rechtsbehelf des Widerspruches wird durch den Antrag an das Verwaltungsgericht überflüssig.

Hünfeld, 22.01.2023

Der Magistrat der Stadt Hünfeld
gez. Benjamin Tschesnok, Bürgermeister

Begründung:

Vom 25.-26.03.2023 findet der Frühlingsmarkt, am 01.10.2023 die Hünfelder Landpartie und vom 11.-12.11.2023 der Martinsmarkt in der Kernstadt von Hünfeld statt. Die Märkte werden als Jahrmarkt festgesetzt. Der Veranstalter, Verein City-Marketing Hünfeld e.V. hat auf der Grundlage des § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) beantragt, die Öffnung aller Verkaufsstellen freizugeben.

Gemäß §6 Abs. 1 HLöG sind die Gemeinden berechtigt, aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen, abweichend von § 3 Abs. 2 Ziffer 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Bei der Regelung des § 6 Abs. 1 HLöG handelt es sich um eine Ausnahme von Verbot des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 HLöG, wonach Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen sein müssen. Die Regelung des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 HLöG ist Ausfluss aus dem in Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) und Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) normierten Schutz des Sonntages und der staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Artikel 140 GG verpflichtet den Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG), Sonn- und Feiertage erkennbar als Tage der Arbeitsruhe zur Regel zu erheben und Ausnahmen nur bei einem dem Sonntagschutz gerecht werdenden Sachgrund zuzulassen; ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse genügen grundsätzlich nicht um Ausnahmen von dem verfassungsmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zur seelischen Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Geschützt ist daher der allgemein wahrnehmbare Charakter des Tages als grundsätzlich für alle verbindlichen Tages der Arbeitsruhe (vgl. Hess. VGH 27. März 2014, 8 B 580/14, Rn. 10 i.V.m. BVerfG 1. Dezember 2009, 1BvR 2857/07, 1BvR 2858/07, Rn. 157).

Die Ermessensentscheidung, ob ein Sonn- oder Feiertag zum Verkauf freigegeben wird, muss sich daher an dem Schutzzweck dieser Verfassungsnorm orientieren und ist als Ausnahme hiervon grundsätzlich eng auszulegen. Es ist hier eine Abwägung zwischen dem verfassungsnormierten Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe einerseits und dem Interesse der Besucher, Gewerbetreibenden und der Allgemeinheit auf Freigabe des Sonn- oder Feiertages zum Verkauf vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund sind die an die Freigabemöglichkeit indizierende Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 HLöG zu stellenden Anforderungen hoch anzusetzen. Es reicht nicht aus, dass die Veranstaltung auf der Grundlage des § 69 GewO festgesetzt ist. Die Festsetzung nach §69 GewO kann allenfalls ein Indiz darstellen. Vielmehr kommen für die Freigabe nur solche Veranstaltungen in Frage, die für sich allein bereits einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen. Diese Veranstaltung muss im Verhältnis zur Öffnung der Verkaufsstellen die „Hauptsache“ sein, die Ladenöffnung lediglich ein Beiwerk. Dementsprechend darf die Veranstaltung nicht nur deshalb durchgeführt werden, um formell die rechtlichen Voraussetzungen für die eigentlich bezweckte Ladenöffnung am Sonntag zu schaffen. Die Rechtsprechung erkennt daher einen Anlass gebenden Grund für die Offenhaltung von Verkaufsstellen nur bei solchen Veranstaltungen an, die – auch ohne Offenhalten von Verkaufsstellen – für sich genommen interessant genug sind, um einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen (vgl. Hess. VGH 27. März 2014, 8 B 580/14, Rn. 10 i.V.m. Bayer. VGH 31. März 2011, 22 BV 10.2367, Rn. 17 f.).

a. Beschreibung Frühlingsmarkt

Der Hünfelder Frühlingsmarkt wird auf der Grundlage des § 69 Absatz 1 i. V. m. § 68 Absatz 2 der GewO als Jahrmarkt festgesetzt. Zugelassen ist der Verkauf von Waren aller Art. Der Marktbereich mit den ca. 120 Ständen befindet sich im Bereich der Hünfelder Innenstadt, nämlich in den Straßen Hauptstraße von Goldrain bis Fuldaer Berg, Am Anger, Konrad-Adenauer-Platz, Hainstraße, Lindenstraße, Mittelstraße, Großenbacher Tor, Töpferstraße, Fuldaer Berg und Gartenstraße. Das Warensortiment umfasst unter anderem die Warengruppen Kunsthandwerk, Schmuck, Textilien, Lederwaren, Haushaltswaren, Korbwaren, Gartendekoration, Glaskunst, Literatur, Keramik, Taschen, Blumen, Töpferartikel, Bastelartikel, Holzhandwerk, Kristalle, Seifen und Öle, Gewürze, Tee, Geschenkartikel, Würstwaren, Honig, Obst und Gemüse, Schuhe, Stickereien und Bäckereiprodukte. Daneben werden Speisen und Getränke angeboten. In der Straße Fuldaer Berg auf dem Abschnitt von Töpferstraße bis Kaiserstraße findet ein Flohmarkt statt. Begleitet wird das Markttreiben von einem bunten Aktionsprogramm vor dem Rathaus mit Musik und anderen Attraktionen. Im Bereich der Hauptstraße, Lindenstraße und Am Anger findet eine Autoausstellung statt. In der Gartenstraße wird ein Fahrradbasar veranstaltet.

Der Frühlingsmarkt ist eine Marktveranstaltung, die bereits seit 1996 jährlich in Hünfeld stattfindet. Besonders der Veranstaltungssonntag zieht mehrere tausend Besucher in die Marktfläche. Hierbei hat die Veranstaltung überregionale Bedeutung. Zu den Besuchern des Marktes gehören nicht nur Bürgerinnen und Bürger aus der Kernstadt Hünfeld und seinen Stadtteilen, sondern auch aus den Nachbargemeinden, dem Kreis Fulda, Kreis Hersfeld Rotenburg, Vogelsbergkreis sowie Kreis Bad Salzungen. Die Zahl der Besucher der Veranstaltung war in den Anfangsjahren so hoch, dass ein Bus-Shuttle-Service eingerichtet wurde, damit die Besucherströme, die mit dem KFZ anreisten, bewältigt werden konnten. Bereits zum ersten Frühlingsmarkt im Jahr 1996 wurden am sonntäglichen Markttag die Verkaufsstellen zum Verkauf freigegeben (damals noch durch das Regierungspräsidium Kassel).

b. Beschreibung Hünfelder Landpartie

Die Hünfelder Landpartie wird auf der Grundlage des § 69 Absatz 1 i. V. m. § 68 Absatz 2 der GewO als Jahrmarkt festgesetzt. Zugelassen ist der Verkauf von Waren aller Art. Der Marktbereich mit den ca. 30 Ständen befindet sich im Bereich der Hünfelder Innenstadt, nämlich in den Straßen Hauptstraße von Am Anger bis Fuldaer Berg, Konrad-Adenauer-Platz, Hainstraße, Lindenstraße, Mittelstraße, Großenbacher Tor und Töpferstraße.

Das Warensortiment umfasst unter anderem die Warengruppen Kunsthandwerk, Schmuck, Textilien, Lederwaren, Haushaltswaren, Korbwaren, Gartendekoration, Glaskunst, Literatur, Keramik, Taschen, Blumen, Töpferartikel, Bastelartikel, Holzhandwerk, Kristalle, Seifen und Öle, Gewürze, Tee, Geschenkartikel, Würstwaren, Honig, Obst und Gemüse, Schuhe, Stickereien und Bäckereiprodukte. Daneben werden Speisen und Getränke angeboten. Begleitet wird das Markttreiben von einem bunten Aktionsprogramm vor dem Rathaus mit Musik und anderen Attraktionen. Angeboten werden überwiegend regionale Produkte. Die Hünfelder Landpartie ist eine Marktveranstaltung, die bereits seit 2013 jährlich in Hünfeld stattfindet. Die Veranstaltung zieht mehrere tausend Besucher in die Marktfläche. Hierbei hat die Veranstaltung überregionale Bedeutung. Zu den Besuchern des Marktes gehören nicht nur Bürgerinnen und Bürger aus der Kernstadt Hünfeld und seinen Stadtteilen, sondern auch aus den Nachbargemeinden, dem Kreis Fulda, Kreis Hersfeld Rotenburg, Vogelsbergkreis sowie Kreis Bad Salzungen.

c. Beschreibung Martinsmarkt

Der Hünfelder Martinsmarkt wird auf der Grundlage des § 69 Absatz 1 i. V. m. § 68 Absatz 2 der GewO als Jahrmarkt festgesetzt. Zugelassen ist der Verkauf von Waren aller Art. Der Marktbereich mit den ca. 120 Ständen befindet sich im Bereich

der Hünfelder Innenstadt, nämlich in den Straßen Hauptstraße von Goldrain bis Fuldaer Berg, Am Anger, Konrad-Adenauer-Platz, Hainstraße, Lindenstraße, Mittelstraße, Großenbacher Tor, Töpferstraße, Fuldaer Berg und Gartenstraße. Das Warensortiment umfasst unter anderem die Warengruppen Kunsthandwerk, Schmuck, Textilien, Lederwaren, Haushaltswaren, Korbwaren, Gartendekoration, Glaskunst, Literatur, Keramik, Taschen, Blumen, Töpferartikel, Bastelartikel, Holzhandwerk, Kristalle, Seifen und Öle, Gewürze, Tee, Geschenkartikel, Würstwaren, Honig, Obst und Gemüse, Schuhe, Stickereien und Bäckereiprodukte. Daneben werden Speisen und Getränke angeboten. In der Straße Fuldaer Berg auf dem Abschnitt von Töpferstraße bis Kaiserstraße findet ein Flohmarkt statt. Begleitet wird das Markttreiben von einem bunten Aktionsprogramm vor dem Rathaus mit Musik und anderen Attraktionen. Am Sonntag findet der traditionelle St.-Martins-Umzug statt.

Der Martinsmarkt ist eine Marktveranstaltung, die bereits seit 1983 jährlich in Hünfeld stattfindet. Besonders der Veranstaltungssonntag zieht mehrere tausend Besucher in die Marktfläche. Hierbei hat die Veranstaltung überregionale Bedeutung. Zu den Besuchern des Marktes gehören nicht nur Bürgerinnen und Bürger aus der Kernstadt Hünfeld und seinen Stadtteilen, sondern auch aus den Nachbargemeinden, dem Kreis Fulda, Kreis Hersfeld Rotenburg, Vogelsbergkreis sowie Kreis Bad Salzungen. Die Zahl der Besucher der Veranstaltung war in den Anfangsjahren so hoch, dass ein Bus-Shuttle-Service eingerichtet wurde, damit die Besucherströme, die mit dem KFZ anreisten, bewältigt werden konnten. Bereits in der Anfangszeit wurde im Zuge des Martinsmarktes am sonntäglichen Markttag die Verkaufsstellen zum Verkauf freigegeben (damals noch durch das Regierungspräsidium Kassel).

d. Bewertung und Prognose

Anziehungspunkt für die Besucher der Hünfelder Innenstadt ist zweifelsfrei der jeweilige Markt als solches. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die kleinen Einzelhandelsbetriebe weder einen solch hohen Besucheransturm auslösen können, noch insgesamt über eine Vermarktungsfläche verfügen, die derart viele Menschen aufnehmen könnte. Der Einzelhandel in der Hünfelder Innenstadt ist nämlich geprägt von wenigen kleinen Einzelhandelsgeschäften mit Verkaufsflächen zwischen 30 m² und 200 m². Das Verhältnis der Verkaufsflächen der Einzelhandelsgeschäfte zur Marktfläche beträgt ca. 1:10. Das Warensortiment umfasst unter anderem: Glas, Porzellan, Keramik; Geschenkartikel; Haushaltswaren; Uhren, Schmuck, Brillen, optische Erzeugnisse; Bücher, Zeitungen, Zeitschriften; Papierwaren, Bürobedarf, Schreibwaren, Schulbedarf und Bastelartikel; Oberbekleidung, Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung, sowie Haus- und Heimtextilien, Stoffe, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf; Elektroartikel, Unterhaltungselektronik, Informationstechnologie, Telekommunikation; Schuhe und Lederwaren; Galanteriewaren; Arzneimittel, orthopädische und medizinische Produkte; Drogeriewaren, Parfüms und Kosmetika; Back- und Würstwaren; Blumen und Gestecke, Dekorationsartikel; Spielwaren; Reformwaren und Naturkost; Sportartikel, Baumarktartikel, Möbel und Holzwaren.

Da die Öffnung der Verkaufsstellen an den Sonntagen in der Vergangenheit lediglich als Annex zur jeweiligen Marktveranstaltung anzusehen war, also nur untergeordnete Bedeutung hatte, ist in der Prognose für die Veranstaltungen in diesem Jahr ebenfalls davon auszugehen, dass die Besucher hauptsächlich des jeweiligen Marktes wegen und nicht wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kommen. Es werden jeweils wieder sehr hohe Besucherzahlen aus den Nachbargemeinden und -kreisen erwartet. Die jeweilige Marktveranstaltung ist auch auf Grund ihres Angebotes für die Region als gewichtig anzusehen, denn das breit gefächerte Angebot und die hohe Anzahl an Ständen, verbunden mit dem jeweiligen begleitenden Rahmenprogramm sind für die Region einzigartig. Sie haben damit einen hohen Stellenwert im Landkreis Fulda und darüber hinaus. Durch die überörtliche Bedeutung kann durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen der Bedarf der auswärtigen Besucher der Marktveranstaltungen gedeckt werden. Die Marktveranstaltung erfüllt im Ergebnis die vom Hessischen Verwaltungsgeschichtshof formulierte Voraussetzung, dass der Anlass gebende Grund für die Offenhaltung von Verkaufsstellen nur bei solchen Veranstaltungen anzuerkennen sei, die – auch ohne Offenhalten von Verkaufsstellen – für sich genommen interessant genug sind, um einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anzuziehen (vgl. Hess. VGH 27. März 2014, 8 B 580/14, Rn. 10 i.V.m. Bayer. VGH 31. März 2011, 22 BV 10.2367, Rn. 17 f.).

e. Entscheidung

Der Tatbestand „aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen“ ist damit zweifelsfrei erfüllt, sodass wir uns dazu entscheiden haben, das Offenhalten der Verkaufsstellen im Rahmen dieser Märkte freizugeben.

Nach § 6 Abs. 2 HLöG kann die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Der Zweck des § 6 Abs. 1 HLöG besteht darin, den Bedürfnissen eines aus einem anderen anerkannten Grund resultierenden Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel durch die Einbeziehung der Verkaufsstellen in die Veranstaltung die Möglichkeit zu geben, den Besucherandrang auch für sich zu nutzen. Diese Regelung dient damit zum einen der Gleichbehandlung von örtlichen Verkaufsstellen und Veranstaltungsbeschickern, zugleich aber auch der Gleichbehandlung der örtlichen Händler untereinander, deren Angebot nicht bereits zum Inhalt der festgesetzten Veranstaltung gehört, da angesichts der nur vier für eine Sonntagsöffnung in Betracht kommenden Sonntage schon faktisch nicht alle Branchen einen eigenen Markt oder Ähnliches veranstalten oder in eine derartige Veranstaltung mit einbezogen werden können (vgl. Hess. VGH 27. März 2014, 8 B 580/14, Rn. 21 i.V.m.). Die in § 6 Abs. 2 HLöG geforderte Ermessensentscheidung der Begrenzung auf bestimmte Bezirke muss dahingehend ausgelegt werden, dass der durch die betreffende Veranstaltung hervorgerufene Besucherstrom einer Versorgung durch bestimmte Geschäfte in räumlicher Hinsicht entfallen muss. Dies ist dann nicht der Fall, wenn zwischen Veranstaltungsraum und Verkaufsstelle ein so großer räumlicher Abstand besteht, dass ein Bezug nicht mehr hergeleitet werden kann. Die Märkte entfalten jeweils ihre Wirkung nicht ausschließlich auf ihre Marktflächen, sondern auch darüber hinaus auf die Bereiche, von denen aus sich beträchtliche Besucherströme zu den Marktbereichen hinbewegen. Dies sind zum einen die ausgewiesenen Großparkplätze (die sich in einer Entfernung zwischen 1.000 – 2.000 m von der Veranstaltungsfläche entfernt befinden), aber auch die Bereiche mit hoher Einwohnerzahl, die gewöhnlich zu Fuß die Marktbereiche besuchen. Ausgehend hiervon ist anzunehmen, dass der einzelne Markt keine Auswirkung auf Bereiche haben kann, der so weit vom Marktbereich entfernt ist, dass nach natürlicher Betrachtungsweise ein fußläufiger Besuch des Marktes nicht mehr stattfindet. Unter natürlichen Gesichtspunkten ist davon auszugehen, dass ein fußläufiger Besuch des Marktbereiches dann nicht mehr angenommen werden kann, wenn ein Fußweg von mehr als 2.000 m erforderlich wird. Es ist daher sachgerecht zu entscheiden, alle Bereiche von der Sonntagsöffnung auszuschließen, die in einer Entfernung von über 2.000 m vom Veranstaltungsbereich entfernt liegen. Da nach der geografischen Lage der Marktflächen außerhalb eines Radius von 2.000 m keine Einzelhandelsgeschäfte mehr in der Kernstadt von Hünfeld ansässig sind, ist es ausreichend, eine Beschränkung des Verkaufsgebietes ausschließlich auf den Bereich der Kernstadt Hünfeld vorzunehmen. Eine darüber hinaus gehende räumliche Ausdehnung, z.B. Erweiterung des Verkaufsgebietes auf andere Stadtteile ist nicht ermessensfehlerfrei und würde dem Ziel der gesetzlichen Ermächtigung (und damit Sonn- und Feiertagsschutz) zuwiderlaufen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung haben wir uns dazu entschieden, den räumlichen Bereich auf die Verkaufsstellen zu beschränken, die in der Kernstadt von Hünfeld liegen und unmittelbar Bezug zu dem jeweiligen Marktbereich haben. Andere Verkaufsstellen müssen vor dem Hintergrund des Sonn- und Feiertagsschutzes außen vor bleiben.

Neben der räumlichen Eingrenzung hat im Rahmen der Ermessensentscheidung auch eine Begrenzung in gegenständlicher Art (also nach Warengruppen) zu erfolgen. Hintergrund ist, dass das Tatbestandsmerkmal „aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen“ nicht mehr bejaht werden kann, soweit der von der betreffenden Veranstaltung hervorgerufene Besucherstrom einer Versorgung durch bestimmte Arten von Geschäften nicht bedarf (vgl. Hess. VGH 18. Oktober 2014, 8 B 1805/14 i.V.m. Bayer. VGH 8. April 2011, 22 CS 11.845, Rn. 7).

Eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit unbeschränktem Warenangebot aus Anlass eines Marktes oder einer ähnlichen Veranstaltung ist schließlich nur zulässig, wenn die den öffentlichen Charakter des Tages prägende Wirkung einer solchen Veranstaltung gegenüber dem typisch werktäglichen Charakter der Ladenöffnung überwiegt (vgl. Hess. VGH 5. April 2016, 8 B 751/16, Rn. 33 i.V.m. BVerwG 11. November 2015, 8 CN 2.14, RN 24).

Der erforderliche Bezug zum Marktgeschehen kann bei auf bestimmte Handelszweige beschränkten Märkten auch thematisch dadurch hergestellt werden, dass die Ladenöffnung nur für denselben Handelszweig zugelassen wird (vgl. BVerwG 11. November 2015, 8 CN 2.14, RN. 25). Bei den Märkten werden Waren aller Art zugelassen. Das Warensortiment des Einzelhandels in der Kernstadt von Hünfeld deckt sich in weiten Teilen mit den an dem jeweiligen Markt angebotenen Waren. Es ist daher nicht möglich bestimmte Waren zuzulassen bzw. auszuschließen. Eine Eingrenzung der Warensortimente ist nicht möglich. Es bleibt daher ausschließlich im Rahmen der Ermessensentscheidung zu prüfen, ob durch eine nicht sortimentbeschränkte Ladenöffnung ein typisch werktäglicher Charakter der Ladenöffnung in Erscheinung tritt. Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre lässt sich erkennen, dass ein typisch werktäglicher Charakter der Ladenöffnung in Hünfeld nicht in Erscheinung tritt. Dies ist insbesondere deshalb der Fall, weil Hünfeld im Gegensatz zu anderen Gemeinden und Städten nicht über großflächige Einzelhandelsbetriebe „auf der

grünen Wiese“ verfügt. Es kommt daher nicht zu dem in anderen Gemeinden und Städten vorzufindenden Effekt, dass Besucher und Bürger gezielt den verkaufsoffenen Sonntag besuchen, um dort z.B. mit dem Einkaufswagen ihren Wocheneinkauf zu erledigen. Um diesen Effekt jedoch gänzlich auszuschließen, ist es im Rahmen der Ermessensentscheidung zweckdienlich solche Verkaufsstellen auszuschließen, bei denen dieser Effekt regelmäßig zu beobachten ist. Daher haben wir uns dazu entschieden, die Verkaufsstellen auszuschließen, die überwiegend die Sortimente des Lebensmitteleinzelhandels umfassen. Die Anordnung des Sofortvollzugs der Entscheidung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO und liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, hier des Veranstalters, dessen Besucher und den begünstigten Einzelhändler.

Die Beteiligten haben ein überwiegendes Interesse an der Sonntagsöffnung, weil diese im Vorfeld einer Sonntagsöffnung unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen durchführen müssen und daher eine entsprechende Planungssicherheit benötigt. Es werden u.a. vertragliche Bindungen eingegangen, Personal eingeplant und Abläufe organisiert. Sie tragen hierbei ein nicht unerhebliches finanzielles Risiko welches geschützt werden muss. Die Anordnung des Sofortvollzuges dient daher auch dem Schutz der Ausübung der Berufsfreiheit der beteiligten Einzelhändler. Die Sonntagsöffnung dient der erforderlichen Versorgung des von dem Markt hervorgerufenen Besucherstromes. Die Besucher haben daher ebenfalls ein überwiegendes Interesse an der Sonntagsöffnung.

Bei der Prüfung, ob die Anordnung des Sofortvollzugs im vorliegenden Fall ausnahmsweise gerechtfertigt ist, sind die vorgenannten Interessen der Beteiligten gegen das Interesse eines Dritten an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches abzuwägen.

Nach Gegenüberstellung der vorgenannten Interessen der Beteiligten gegenüber den Interessen der Dritten an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, kommen wir zu dem Schluss, dass die Interessen der Beteiligten gewichtiger zu bewerten sind. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Beschränkung des Drittinteresses an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches im vorliegenden Fall dadurch ausreichend geschützt wird, dass diese Entscheidung fast 3 Monate vor der ersten Veranstaltung bekannt gemacht wird und der Dritte damit nach Kenntnisnahme der Entscheidung und einem erfolgten Widerspruch ausreichend Zeit eingeräumt wird, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Im Gegensatz dazu kann nicht erst abgewartet werden, bis das mit hoher Wahrscheinlichkeit über den Tag der Veranstaltung hinausgehende Widerspruchs- bzw. Klageverfahren abgeschlossen ist. Die durch die Erhebung des Widerspruchs eintretenden Suspensiveffekte (aufschiebende Wirkung) sollen daher ausgeschlossen werden.

Sitzung des Ortsbeirates Michelsrombach	
Sitzungstermin:	Montag, 30. Januar 2023, 20:00 Uhr
Raum, Ort:	Gaststätte Zum Stern, Michelsrombach, Biebergasse 2, 36088 Hünfeld
Tagesordnung	
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Prüfung der Beschlussfähigkeit und Aufnahme weitere Anträge
2.	Verlesung Protokoll der letzten OBR- Sitzung
3.	Informationen des Ortsvorstehers u.a. Antworten aus dem Rathaus letzter OBR-Protokolle und allg. Hinweise zu Satzung
4.	Unterhaltung Kriegerdenkmal
5.	Auslastung Kindergarten
6.	Fortschreibung Lärmschutzplan für Michelsrombach
7.	Sonstiges
7.1.	Info Straßenbaustelle Köhlersgraben
7.2.	Info Termin Treffen aller Unternehmer aus Michelsrombach u.a. Unterstützung Internetseite www.mi-ro-ba.de
7.3.	Info Neubau-Baugebiet „Fuchswinkel“ (Hinter den Gärten)
7.4.	Info Baumaßnahme Hasenberg
7.5.	Info Baumaßnahme „An der Linde“
7.6.	Festlegung nächste OBR-Sitzung

gez. Stefan Eckart, Ortsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hessisches Kegelspiel hat in ihrer Sitzung am 19.10.2022 gemäß § 7 (2) KGG i.V.m. §§ 113 und 114 HGO den vom Fachdienst Revision des Landkreises Fulda geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Verbandsvorstand entsprechende Entlastung erteilt. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 liegt in der Zeit vom 30.01. bis 10.02.2023 beim Interkommunalen Finanzwesen, Am Anger 2, Kegelspielhaus, Zimmer 207, während der Dienststunden, und zwar

Montag bis Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hünfeld, 12.01.2022

im Auftrag
gez. Ingo Rancke, Geschäftsführer

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Notfallambulanz

Die Hünfelder Helios St. Elisabeth Klinik Hünfeld verfügt über eine rund um die Uhr besetzte Notfallambulanz mit Chirurgen, Internisten und Gynäkologen. Die Menschen in der Region können sich somit bei medizinischen Problemen 24 Stunden rund um die Uhr auch an Wochenenden und Feiertagen an die Notfallambulanz der Klinik wenden.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst in Fulda

Tel. (0661) 19292, Mo, Di, Do ab 19 Uhr bis 7 Uhr am nächsten Tag, Mi ab 14 Uhr
Wochenende, Fr. ab 18 Uhr bis Mo. 7 Uhr

Apotheken-Notdienst:

Bereich Hünfeld / Altkreis Hünfeld:

27.01. bis 02.02., Adler Apotheke, Eiterfeld
03.02. bis 08.02., Kegelspiel Apotheke, Hünfeld

Zahnärztlicher Notfallvertretungsdienst für den Bereich Hünfeld:

Servicenummer 0180/5607011 (gebührenpflichtig).

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

28.01. bis 29.01. Großtierpraxis Dr. Jahn-Falk/Dr. Bierhorst, Tel. 06657 / 919040, Kleintiere Notdienst zu erfragen beim Haustierarzt, Samstag ab 19 Uhr bis Montag 6 Uhr

Wichtige Rufnummern:

Polizei	Tel. 1 10
Polizeistation Hünfeld	Tel. 9 65 80
Feuerwehr	Tel. 1 12
Ärztliche Notdienstzentrale Fulda, Wörthstr. 1	Tel. 1 92 92
Notarztwagen	Tel. 1 12
Krankentransport	Tel.: 06 61/19 - 2 22
Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband, Hünfeld	Tel. 9 67 00
HELIOS St. Elisabeth Klinik	Tel. 98 70
Stadtverwaltung Hünfeld	Tel. 18 00
Stadtwerke Hünfeld	Tel. 18 00
Eigenbetrieb Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld	Tel. 18 00
Ortsgericht jeweils mittwochs von 15 bis 18 Uhr	Tel. 180 870
Schiedsmann	Tel. 84 80
Franz-Georg Brandt, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung, kostenlose Beratung Rentenantragstellung	Tel. 9859633
Matthias Müller, Beratung „Schutz von Wespen, Hummeln, Wildbienen und Hornissen“	Tel. 72050

Kirchengemeinden:

Kath. Kirchengemeinde St. Maria-Magdalena	
Hünfelder Land, Zentrales Pfarrbüro St. Jakobus	Tel. 992230
Bonifatiuskloster	Tel. 9 40
Ev. Pfarramtbüro Hünfeld	Tel. 23 85
Ev. Pfarramt I Hünfeld	Tel. 23 87
Ev. Pfarramt II Hünfeld	Tel. 27 96
Telefonseelsorge	Tel. (08 00) 1 11 01 11 oder 1 11 02 22